

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Klaus-Peter Bachmann und Sigrid Leuschner (SPD), eingegangen am 04.05.2010

Warum hat ein stellvertretender Stadtbrandmeister keinen Anspruch auf den Einsatz von „Sondersignalanlagen“ (Blaulicht und Martinhorn) an seinem privaten Kraftfahrzeug?

Ein stellvertretender Stadtbrandmeister in der Region Hannover hat über seine zuständige Stadtverwaltung versucht, für sein privates Kraftfahrzeug eine sogenannte Blaulichtgenehmigung für die Verwendung von Sonderrechten im Straßenverkehr zu erhalten. Nach derzeitiger Rechtslage wurde ihm und der Stadtverwaltung die Auskunft erteilt, dass derartige Genehmigungen ausschließlich ab der Funktion Stadt- bzw. Gemeindebrandmeister (aufwärts) erteilt würden, nicht jedoch für die Stellvertreter. Eine an die berechtigten Funktionsinhaber ausgegebene Sondergenehmigung dürfe im Vertretungsfall auch nicht weitergegeben oder delegiert werden.

Zur Begründung seines Anliegens folgende Fallschilderung:

In der entsprechenden Stadt gab es kurz nach 17 Uhr einen gemeldeten Wohnhausbrand, dessen Ausmaß nach der Alarm- und Ausrückeordnung die Alarmierung des entsprechenden Stadtbrandmeisters vorsah. Der Funktionsinhaber und der weitere Stellvertreter befanden sich im Urlaub. Aus diesem Grund musste der vorstehend genannte stellvertretende Stadtbrandmeister die Funktion ausüben. Zur Zeit der Alarmierung über Funkmeldeempfänger befand sich der Betroffene im südlichen Stadtgebiet von Hannover, die Einsatzstelle jedoch im nordwestlichen Bereich der Region. Die Fahrt ohne Sonderrechte quer durch das Stadtgebiet - zur Feierabendzeit mit dichtem Straßenverkehr - führte dazu, dass er die Einsatzstelle erst erreicht hatte, als der Einsatz schon fast beendet war. Wäre eine vom Stadtbrandmeister zu treffende Entscheidung oder gar die Übernahme der Einsatzleitung erforderlich gewesen, hätte es „ein nicht zu unterschätzendes Problem“ gegeben.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Sachverhaltes fragen wir die Landesregierung:

1. Warum werden die entsprechenden Sondergenehmigungen nur für die originären Funktionsinhaber vom Stadtbrandmeister aufwärts und nicht für deren Stellvertreter erteilt?
2. Kann die Landesregierung nachvollziehen, dass die stellvertretenden Funktionsinhaber im Vertretungs- und Einsatzfall an den entsprechenden Einsatzstellen gleichermaßen wichtig und zeitlich kurzfristig erforderlich sind?
3. Ist die Landesregierung bereit, die entsprechenden Rechtsvorschriften zu ergänzen bzw. zu erweitern, um den stellvertretenden Funktionsinhabern im Interesse der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger gleiche und schnelle Einsatzbedingungen zu ermöglichen?
4. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass auch die stellvertretenden Funktionsinhaber als kommunale Ehrenbeamte verantwortlich mit eingeräumten Sonderrechten im Straßenverkehr umgehen würden?
5. Welches sind bzw. waren die Gründe, bei den einschlägigen Rechtsvorschriften bzw. Regelungen die stellvertretenden Funktionsinhaber „außen vor zu lassen“?
6. Falls eine generelle Sondergenehmigung aus Sicht der Landesregierung für die Stellvertreter nicht vorgesehen ist, kann dann wenigstens eine Weitergabe bzw. Delegation der Berechtigung im Vertretungsfall ermöglicht werden?

(An die Staatskanzlei übersandt am 11.05.2010 - II/721 - 656)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- B22.13 -

Hannover, den 06.07.2010

Für das Führen von Sondersignalanlagen mit Privatfahrzeugen wird eine Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (StVZO) benötigt. Für die Entgegennahme von Anträgen sowie der eventuellen Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach der StVZO sind die für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Straßenverkehrsämter (Zulassungsstellen) originär zuständig.

Gemäß § 52 Abs. 3 StVZO dürfen nur die dort benannten Fahrzeuge mit Kennleuchten für blaues Blinklicht (Blaulicht) und als Folge davon gemäß § 55 Abs. 3 StVZO mit Einsatzhorn ausgerüstet werden. Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO zur Führung von Sondersignaleinrichtungen setzen eine Bedarfsprüfung voraus und werden nur in begründeten Einzelfällen befürwortet.

Für den im gemäß Runderlass des MI und MW vom 1. November 2004, geändert durch den gemäß Runderlass des MI und MW vom 12. Oktober 2005, genannten Personenkreis ist die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen von den zuständigen Straßenverkehrsämtern auf das Brandschutzdezernat der Polizeidirektionen übertragen worden. Für alle anderen Personen sind weiterhin die Straßenverkehrsämter zuständig.

Die Ausnahmegenehmigungen können nach geltendem Recht nur personen- und fahrzeugbezogen erteilt werden.

Dieses vorangestellt, beantworte ich namens der Landesregierung die Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Der Runderlass umfasst nur die originären Funktionsinhaber, um die Ausnahmen von der StVZO so gering wie möglich zu halten. Sie kommen dann in Betracht, wenn seitens der Polizeidirektionen ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Um den Kreis möglichst nicht zu sehr auszuweiten, werden andere Härtefälle über Einzelausnahmen geregelt. Für Ausnahmegenehmigungen sind immer strenge Maßstäbe anzusetzen. Dieses ist erforderlich, um den besonderen Warnwert der Sonderrechte zu erhalten. Eine mögliche Inflation der Blaulichtfahrten würde bei den Verkehrsteilnehmern zur Desensibilisierung führen. Gegenseitige Rücksichtnahme ist aber zwingende Voraussetzung, um die Sicherheit im Straßenverkehr zu erhalten. Außerdem ist bei einer gelegentlichen Nutzung von Sonderrechten im öffentlichen Verkehr weiterhin aufgrund mangelnder Erfahrung der Fahrzeugführer mit Sondereinsatzfahrten ein höheres Gefährdungspotential als ohnehin vorhanden.

Zu 2:

Im Vertretungsfall, ja.

Zu 3:

Die Sondergenehmigungen sind auf das jeweilige Fahrzeug und die jeweilige Person ausgestellt, somit ist eine generelle Weitergabe der Berechtigung derzeit nicht möglich. Eine Änderung der Rechtslage wird von der Landesregierung derzeit geprüft. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass eine Ausweitung der Nutzung von Sondersignalanlagen nicht erfolgt. Einzelausnahmen durch die Straßenverkehrsämter ermöglichen es zurzeit bedarfsorientiert auf besondere Umstände zu reagieren.

Zu 4:

Siehe Antwort zu 2.

Zu 5:

Siehe Antwort zu 1.

Zu 6:

Siehe Antwort zu 3.

Uwe Schünemann